

Bundesblatt

Bern, den 25. November 1965 117. Jahrgang Band III

Nr. 47

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 33.- im Jahr, Fr. 18.- im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

9358

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über die Verlängerung der Frist zur Durchführung der Anstaltsreformen nach dem Strafgesetzbuch

(Vom 16. November 1965)

Herr Präsident

Hochgeehrte Herren,

Das am 1. Januar 1942 in Kraft getretene Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (BS 3, 203) bestimmt in Artikel 393, dass die erforderlichen Anstaltsreformen von den Kantonen innert zwanzig Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen sind. Mit Bundesbeschluss vom 29. September 1961 (AS 1962, 24) wurde diese Frist in Anbetracht der laufenden Teilrevision des Strafgesetzbuches bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum 31. Dezember 1966 verlängert.

Mit Botschaft vom 1. März 1965 (BBl 1965 I 561) legte der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vor. Die Kommission des Ständerates zur Vorberatung dieser Vorlage ist angesichts des Umfangs und der Wichtigkeit der neuen zur Diskussion gestellten Probleme der Auffassung, dass die Vorlage ohne zeitliche Einengung durchberaten werden sollte und dass die Zeit bis zum 31. Dezember 1966 einschliesslich der den Kantonen noch einzuräumenden Zeit für den Erlass der Einführungsbestimmungen dazu nicht ausreicht. Die Kommission hat deshalb die Verlängerung der Frist vorgeschlagen und um eine entsprechende Vorlage des Bundesrates ersucht. Wir kommen dieser Einladung nach und unterbreiten Ihnen den nachstehenden Entwurf zu einem Bundesgesetz. Dieses sieht vor, die Frist vorsorglich nochmals um sechs Jahre zu verlängern, wobei jedoch die Meinung besteht, dass die Revision ohne Verzug weitergeführt und so bald als möglich abgeschlossen werden soll.

Die Verfassungsgrundlage ist, wie für das Strafgesetzbuch selbst, in Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung gegeben.

Gestützt auf diese Darlegungen beehren wir uns, Ihnen den nachstehenden Gesetzesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. November 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesgesetz über die Verlängerung der Frist zur Durchführung der Anstaltsreformen nach dem Strafgesetzbuch

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. November 1965,

beschliesst:

Art. 1

Artikel 393, Absatz 1, des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird wie folgt geändert:

¹ Die nach diesem Gesetz erforderlichen Anstaltsreformen sind von den Kantonen spätestens bis zum 31. Dezember 1972 durchzuführen.

Art. 2

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird der Bundesbeschluss vom 29. September 1961²⁾ über die Verlängerung der Frist zur Durchführung der Anstaltsreformen nach dem Strafgesetzbuch aufgehoben.

8555

¹⁾ BS 3, 299.

²⁾ AS 1962, 24.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über die
Verlängerung der Frist zur Durchführung der Anstaltsreformen nach dem Strafgesetzbuch
(Vom 16. November 1965)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9358
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.11.1965
Date	
Data	
Seite	81-83
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 084

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.